

einer bestimmten Fassung vorliegt, angenommen. Was nun aber die Ansichten anlangt, die Seiten der geehrten Staatsregierung zu erkennen gegeben worden sind, so muß ich bekennen, es scheint mir, als ob §. 19 auf die Verhältnisse der Herren Staatsminister gar nicht Anwendung leiden könne, sondern daß die Bestimmung in Betreff des Wartegeldes der Vorstände der Ministerien sich ausschließlich auf §. 9 des Staatsdienergesetzes beziehen müsse. In §. 9 sind die beiden Fälle vorgesehen, welche darin bestehen, daß entweder aus eigenem Antriebe das Staatsoberhaupt den Vorstand eines Ministeriums entläßt, oder daß ein Minister sich selbst veranlaßt findet, von seinem Posten zurückzutreten; aus Gründen, die im Staatsdienergesetze mit den Worten angedeutet sind: „durch ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit“, und das Staatsoberhaupt um seine Entlassung angeht. In beiden Fällen sind die Minister gehalten, einen im Range nächsten Posten anzunehmen und sich mit einem Gehalte von drei Fünftel ihres zeitherigen Einkommens zu begnügen; ist dies aber nicht der Fall, kann ihnen ein solcher Posten nicht übertragen werden, so sollen sie ein Wartegeld im Betrage von 3000 Thlr. empfangen. Nunmehr ist von Seiten der Staatsregierung hervorgehoben worden, daß es noch einen dritten Fall gebe, das sei der Fall von §. 19. Ich glaube aber, daß gerade diese Bestimmung auf die Stellung der Minister durchaus gar keine Anwendung leide, sondern daß diese nur nach §. 9 zu beurtheilen sei. Nach §. 19 sind zwei Fälle festgestellt, wenn ein Staatsdiener quiescirt werden kann. Der erste ist: „wenn in Folge organischer Verfügung eine solche bleibende Einrichtung getroffen wird, durch welche seine bisher bekleidete Stelle einging u.“ Dieser Fall, glaube ich, wird nie eintreten, denn die Ministerposten im Staate wird man nie, möge derselbe eine Verfassung haben, welche es immer sei, können eingehen lassen. Der zweite Fall ist der, „wenn aus Rücksicht auf die Verwaltung es für angemessen erachtet wird“; dieser Fall soll also auch bei einem der Herren Staatsminister eintreten können. Daß es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet werden kann, einen der Herren Staatsminister zu entlassen, will ich nicht bergen. Es kann wohl, am Ende Fälle geben, wo diese Rücksicht eintritt, allein es ist dann durchaus nicht nothwendig, daß das Verhältniß nach §. 19 beurtheilt werde, sondern das Staatsoberhaupt entläßt den Herrn Staatsminister, es braucht sich über die Gründe nicht zu verbreiten, aus welchen es den Minister entläßt, und es dürften daher die Verhältnisse, in deren Folge der Herr Staatsminister aus seinem Posten zurücktritt, sei es nun aus eigenem Antriebe oder nicht, alle diese Fälle dürften in §. 9 enthalten sein und ausschließlich nach dieser Paragraphe beurtheilt werden müssen. Aus diesen Gründen glaube ich, daß allein §. 9 auf die Verhältnisse der Staatsminister Anwendung findet. Es ist auch von dem Herrn Staatsminister des Innern vorhin bereits berührt worden, daß der Fall, den ich von dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 entlehnt hatte, ein ganz anderer sei, als derjenige, der hier in §. 9 enthalten ist; es ist das der

Fall, wo ein Minister einen parlamentarischen Rücktritt nehmen mußte. In den damaligen Zeitverhältnissen wurde als ein solcher erkannt der Fall, wenn ein Minister die Majorität der Kammer nicht mehr für sich hatte, wenn er mit sämtlichen Vorschlägen sich nicht einen glücklichen Erfolg in der Kammer mehr versprechen konnte, wenn es sogar die Wirklichkeit bewies, daß er nicht mehr mit den Kammern in irgend ein Verhältniß treten könnte. Ein solcher Rücktritt wurde in der damaligen Zeit ein parlamentarischer Rücktritt genannt, nur deshalb, weil man hauptsächlich in der damaligen Zeit für alle Verhältnisse ganz besondere technische Ausdrücke hatte. In früheren Zeiten, zu der Zeit des Jahres 1835, wo man in diesen ganz besondern Bezeichnungen noch nicht so weit vorgeschritten war, da hat man dies das Verhältniß genannt, daß sich ein Minister durch seine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit genöthigt sähe, von seinem Posten zurückzutreten. Der Deputation erschien dieser Ausdruck ganz gleichbedeutend mit dem späterhin in den Jahren 1848 und 1849 gefundenen neueren und moderneren, mit dem des parlamentarischen Rücktritts. Ob man nun gleich der Ansicht war, daß mit diesem parlamentarischen Rücktritte sich gegenwärtig weiter nicht mehr zu befassen sein dürfte, und daß, man mag sich diese Bezeichnung besehen wie man will, sie auch etwas Unbestimmtes ist, so hielt man doch dafür, daß eben der Fall, welcher im Jahre 1848 parlamentarischer Rücktritt genannt wurde, derselbe wäre, der im Jahre 1835 verfassungsmäßige Verantwortlichkeit genannt wurde, so daß also beide Fälle einander ganz gleich wären. Wenn man nun, wie in dieser Beziehung von meiner Seite erwähnt worden ist, einen Betrag von 1500 Thlr. im Jahre 1848 in der zweiten Kammer festgestellt hatte, wir aber nunmehr noch weiter gegangen sind, indem wir ihn auf 2000 Thlr. festgestellt wissen wollen, so kann man wohl nicht sagen, daß wir das Wartegeld zu weit herabgedrückt hätten. Dies um so weniger, da, wie bereits hervorgehoben, der Deputation es schien; daß diese beiden Fälle, (ich wollte das nur noch erwähnen, weil der geehrte Herr Staatsminister des Innern ein vorzügliches Gewicht darauf zu legen schien,) ich sage, es schien der Deputation, daß der Fall des Jahres 1848 von dem sogenannten parlamentarischen Rücktritte ganz gleichbedeutend sei mit demjenigen, der im Jahre 1835 in dem Staatsdienergesetze bezeichnet worden ist, und der einen Grund abgeben soll, weshalb ein Staatsminister seinen Posten niederlegen kann.

Staatsminister D. Zschinsky: Das, was mein College v. Friesen in Bezug auf den parlamentarischen Rücktritt der Minister gesagt hat, hat seine volle Richtigkeit. Der sogenannte parlamentarische Rücktritt der Minister fällt nicht unter §. 9 des Staatsdienergesetzes; in diesem Falle bekommt der zurücktretende Minister gar nichts. Das steht fest durch den gutachtlichen Ausspruch des obersten Justizhofes Sachsens.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es haben sich als Sprecher angemeldet die Abgg. Rittner, Meisel, Sachse,